

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2012/89 vom 24. Januar 2013**

Sg Verwaltungsgericht, 2013-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2012\\_89](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2012_89)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2012/89 du 24 janvier 2013

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2012/89 del 24 gennaio 2013

## **Regeste**

Schulrecht, Promotionsentscheid, Art. 14 MSV (sGS 215.11), Art. 2 und 8bis Promotionsreglement des Gymnasiums. Auf die Promotionsfächer nach dem Anhang zum Promotionsreglement findet Art. 14 MSV Anwendung, wonach nur ganze und halbe Noten zulässig sind. Dies gilt auch dann, wenn eine Promotionsnote aus den Noten zweier Schulfächer errechnet wird. Resultiert dabei eine Viertelnote, so ist diese aufzurunden (Verwaltungsgericht, B 2012/89).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

(...).

### **E. 2**

Beschwerdegegenstand bildet die Frage, ob die Nichtpromotion zu Recht erfolgt ist. Zur Beurteilung der Beschwerde sind insbesondere folgende Rechtsquellen relevant: Das Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980 (sGS 215.1, abgekürzt MSG), die Mittelschulverordnung vom 17. März 1981 (sGS 215.11, abgekürzt MSV), das Promotionsreglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998 (nachfolgend Promotionsreglement) und das VRP für das Verfahren und den Rechtsschutz, sofern das MSG keine abweichenden Bestimmungen enthält (Art. 76 MSG).

### **E. 2.1**

Die angefochtene Verfügung wurde von der Kantonsschule Wattwil erlassen. Die Kantonsschule Wattwil ist eine staatliche Mittelschule (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 lit. a MSG), weshalb die MSV vorliegend anwendbar ist. Beim angefochtenen Zeugnis/Promotionsentscheid handelt es sich um ein Zeugnis im Sinne von Art. 34 MSG, denn es werden die Leistungen des Beschwerdeführers am Ende des Semesters mit Noten bewertet.

### **E. 2.2**

Art. 14 MSV regelt die Leistungsbewertung. Gemäss Abs. 1 werden im Zeugnis die Leistungen mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende Leistungen, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen. Halbe Noten sind zulässig. Der Beschwerdeführer hat folgende Noten in den Promotionsfächern im ersten Semester des Schuljahres 2011/12 erreicht: Deutsch 4.0

Französisch	4.5	Englisch	
4.5	Mathematik		4.5
Biologie		3.5	

Chemie		4.5	
Geschichte		3.5	
Geographie		4.0	Bildnerisches
Gestalten	4.5	Musik	5.0
Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht		3.5	Differenznotenpunkte
			-0.25

### E. 2.3

Die Nichtpromotion und damit das Nichtbestehen der Probezeit erfolgt gestützt auf Art. 8bis lit. b in Verbindung mit Art. 2 Promotionsreglement, wenn der Differenznotenpunktesaldo negativ ist. Dieser errechnet sich gemäss Art. 2 Promotionsreglement aus der Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben abzüglich der doppelten Summe der Notenabweichungen unter 4. Das 9. Promotionsfach "Musik & bildnerisches Gestalten" wird ermittelt aus dem Notendurchschnitt der beiden Schulfächer "Musik" und "bildnerisches Gestalten" (Art. 1 Abs. 2 und Anhang zum Promotionsreglement). Es ist offensichtlich, dass die Kantonsschule und die Vorinstanz von der Note 4.75 für das 9. Promotionsfach "Musik & bildnerisches Gestalten" ausgegangen sind. Die Note 4.75 entspricht dem arithmetischen Mittel der Note 5.0 für das Fach "Musik" und der Note 4.5 für das Fach "bildnerisches Gestalten" (vgl. Entscheid Vorinstanz S. 1). Bei Berücksichtigung der Note 4.75 resultiert ein Differenznotenpunktesaldo von -0.25.

Fach	Note	Differenznotenpunkte	
Deutsch	4.0	Französisch	4.5
0.5 Englisch	4.5		0.5
Mathematik	4.5		0.5
Biologie	3.5		-1.0
Chemie	4.5		0.5
Geschichte	3.5		-1.0
4.0 Bildnerisches Gestalten & Musik	4.75		0.75
Recht	3.5		-1.0
Differenznotenpunktesaldo			-0.25

Der negative Differenznotenpunktesaldo führt zum Nichtbestehen der Probezeit (Art. 8bis lit. b und Art. 2 Promotionsreglement).

### E. 2.4

Das Verwaltungsgericht ist im Beschwerdeverfahren im Allgemeinen nicht verpflichtet, von sich aus nach Unrichtigkeiten in der Sachverhaltsfestlegung zu suchen. Eine Überprüfung des Sachverhalts muss dann erfolgen, wenn die Beteiligten eine unrichtige oder unvollständige Festlegung durch die Vorinstanz beanstandet haben. Das Verwaltungsgericht kann jedoch zur Wahrung öffentlicher Interessen ohne entsprechende Rüge die Beweismittel neu würdigen (vgl. Art. 12 Abs. 2 VRP; Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt am Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Auflage, Rz. 633 ff.). Die rechtssatzkonforme Ermittlung eines Promotionsentscheides liegt im Interesse aller Schulpflichtigen und ist im Übrigen von Amtes wegen als Rechtsfrage zu prüfen. Folglich ist eine Überprüfung der korrekten Ermittlung des Promotionsentscheides anhand der Zeugnisnoten statthaft. Während das Promotionsreglement insbesondere die Promotionsfächer und die Anforderungen für eine definitive Promotion bestimmt, hat die Leistungsbewertung nach Art. 14 MSV zu erfolgen, zumal das Promotionsreglement ausdrücklich auf Art. 14 MSV verweist. Gemäss Art. 14

MSV sind nur ganze und halbe Noten zulässig. Daher verstösst die Verwendung der Note 4.75 für das Promotionsfach "Musik & bildnerisches Gestalten" gegen den Art. 14 MSV. Folglich ist die Note 4.75, da keine spezifische Rundungsregelung existiert, gemäss den üblichen Rundungsregeln für Viertelnoten auf die Note 5.0 aufzurunden, was dem Standard in anderen Kantonen entspricht (vgl. etwa § 3 Abs. 4 des Promotionsreglements für Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 [LS 413.251.1]).

### **E. 2.5**

Bei Berücksichtigung der Note 5.0 für das Promotionsfach "Musik & bildnerisches Gestalten" resultiert ein Differenznotenpunktesaldo von 0.0. Dieses Ergebnis führt nach Art. 8bis lit. a und Art. 2 Promotionsreglement zum Bestehen der Probezeit und damit zu einer definitiven Promotion des Beschwerdeführers ins Folgesemester. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen. Folglich erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit der geltend gemachten verminderten Leistungsfähigkeit während der Prüfung im Fach Betriebswirtschaftslehre und deren Berücksichtigung beim Promotionsentscheid.

### **E. 3**

(...). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird gutgeheissen, und der Entscheid der Vorinstanz vom 11. April 2012 wird aufgehoben. 2./ Der Beschwerdeführer wird definitiv promoviert für das zweite Semester des Schuljahres 2011/12. 3./ Auf die Erhebung amtlicher Kosten wird verzichtet. Der Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 4./ Die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens in der Höhe von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer zurückerstattet. V. R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - den Beschwerdeführer - die Vorinstanz - die Kantonsschule Wattwil, Rektorat, Näppisuelistrasse 11, 9630 Wattwil am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110, abgekürzt BGG) geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.